



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

Satzung
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
über Aufgaben und Organisation des
Institute of Innovation, Impact and Entrepreneurship – I3E
Vom 19.12.2023

Aufgrund des § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 29.06.2020 (GBl. S. 426), und des § 18 der Grundordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vom 12.03.2019, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vom 02.10.2023, hat der Senat am 14.11.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen betreibt ein Institut für Gründungen und Innovationen, das Institute of Innovation, Impact and Entrepreneurship – I3E.

Die Mitglieder des I3E erkennen die Bedeutung der Gründungsförderung als Basis für Erhalt, Stärkung und Weiterentwicklung von Wirtschaftskraft sowie Wettbewerbsfähigkeit der Region an. Unsere Gesellschaft ist einem Wandel unterworfen und insbesondere die Transformation in Richtung eines nachhaltigeren Wirtschaftens und die digitale Transformation bedürfen eines kontinuierlichen Innovationsprozesses sowohl in etablierten als auch in neuen Unternehmen und Strukturen.

Die Mitglieder des I3E verpflichten sich darauf, in höchstem Maße unterstützend, wissenschaftlich redlich sowie nachhaltig und zukunftsgerichtet zu agieren und sich der sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung ihres Tuns bewusst zu sein. Das I3E will eine kreative, innovative und konstruktive Umgebung mit zahlreichen Beratungs- und Vernetzungsmöglichkeiten schaffen, um so qualitativ hochwertige Unterstützung auch in Zukunft ermöglichen.

Jedes Mitglied des I3E trägt aktiv dazu bei, das Thema Entrepreneurship und Innovation an unserer Hochschule positiv mitzugestalten. Wir sind davon überzeugt, dass ein faires, lebenswertes und nachhaltiges Wirtschaften eine Aufgabe ist, deren Lösung bereits im Rahmen der hochschulischen Lehre und Forschung angegangen werden kann und muss. Darüber hinaus erkennt jedes Mitglied die Bedeutung der Rolle der Hochschule im gesellschaftlichen Kontext und der Third Mission der Hochschule im Sinne eines multilateralen Transfers auf Augenhöhe an.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institute of Innovation, Impact and Entrepreneurship – I3E ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Die Einrichtung und Zuordnung anderer als der hierin genannten wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Dienstaufsicht über das I3E führt das Rektorat der Hochschule.

§ 2 Aufgaben

Das I3E übernimmt, basierend auf § 2 Abs. 1 bis 3 LHG und auf dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Aufgaben in den Bereichen der Unterstützung und Förderung von Gründungsaktivitäten und von Innovationen sowie deren wissenschaftlicher Weiterentwicklung und der Verstetigung von Beratungsstrukturen.

Insbesondere zählen zu den Aufgaben des Instituts:

1. als Anlauf- und Kontaktstelle für Interne als auch Externe auf zentraler Hochschulebene zu fungieren,
2. die Erhöhung der Sichtbarkeit der Entrepreneurship- und Gründungsaktivitäten an der Hochschule
3. die Förderung von innovativen Projekten, idealerweise mit Gründungsabsicht, und Geschäftsideen von Einzelpersonen, Gruppen oder Initiativen aus der Hochschule und aus

- der Region,
4. die beratende Unterstützung bei rechtlichen Fragestellungen im Bereich Entrepreneurship und Gründung,
 5. die Beratung bei und die Begleitung von Innovationsprojekten in Unternehmen,
 6. die Einwerbung von Drittmitteln zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts sowie die Unterstützung bei der Antragstellung für Drittmittelprojekte im Bereich des Entrepreneurship,
 7. die Fortentwicklung der Lehre im Bereich Entrepreneurship und Intrapreneurship sowie Innovationsmanagement,
 8. die Einbindung in nationale und internationale Strukturen von Entrepreneurship und Innovationsmanagement.

§ 3 Organisation

Das I3E besteht aus dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das I3E. Mitglied des Vorstands ist der Prorektor Forschung, Transfer und Entrepreneurship.
- (2) Der Vorstand kann ergänzt werden um weitere Mitglieder. Diese werden vom Rektorat benannt und vom Senat gewählt. Im Falle eines mehrköpfigen Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, dabei steht dem Prorektor Forschung, Transfer und Entrepreneurship ein Vetorecht bei allen Vorstandsentscheidungen zu.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Belange des Instituts und ist zuständig für alle Angelegenheiten des I3E, soweit diese Satzung oder andere Ordnungen oder Vorschriften keine andere Zuständigkeit regeln.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem I3E zugewiesenen und der vom Institut bzw. seinen Mitgliedern eingeworbenen Stellen und Mittel des Instituts.
- (5) Aufgaben des Vorstands:
 1. Aufstellung der strategischen Planung des I3E,
 2. Koordination der Tätigkeiten des Instituts mit den Fakultäten und Studiengängen,
 3. Kommunikation der Tätigkeiten des I3E,
 4. Verwaltung der Ressourcen des I3E,
 5. Management der Projekte des I3E,
 6. Identifikation und Auswahl für die Umsetzung der Aufgaben des I3E geeigneter Ausschreibungen und Projekte,
 7. Im Rahmen weiterer Aktivitäten an der Hochschule, welche die Aufgaben des I3E betreffen, arbeitet der Vorstand mit allen Angehörigen und Gremien der Hochschule zusammen,
 8. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 9. Unterrichtung der Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

Der Vorstand kann jederzeit einzelne Aufgaben an die Mitgliederversammlung oder einzelne

Mitglieder, sofern sie Hochschulangehörige sind, delegieren.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, die die Ziele des Instituts aktiv unterstützen und sich mit diesen identifizieren, können auf Antrag Mitglied im I3E werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der Vorstand des I3E.
- (2) Externe natürliche und juristische Personen mit besonderem Bezug zur Hochschule Albstadt-Sigmaringen, die die Ziele des Instituts aktiv unterstützen und sich mit diesen identifizieren, können auf Antrag als assoziierte Mitglieder des Instituts aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der Vorstand des I3E. Rechte und Pflichten assoziierter Mitglieder werden im Einzelfall vereinbart.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch das Mitglied schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt. Auf Antrag kann das ausscheidende Mitglied eine Verlängerung der Mitgliedschaft über das Ausscheiden aus der Hochschule hinaus beantragen. Die Mitgliedschaft assoziierter Mitglieder endet durch Kündigung.
- (5) Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Grundsätze und Regelungen des Instituts die Mitgliedschaft von Mitgliedern kündigen.
- (6) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Absatz 1 berechtigt, die Dienstleistungen des I3E im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zu nutzen.
- (7) Die Mitglieder können den Namen und das Logo des Instituts in Verbindung mit dem Logo der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in ihrer Kommunikation im Rahmen der Aufgaben und Ziele des Instituts gemäß der Logo-Richtlinie der Hochschule nutzen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung des Institute of Innovation, Impact and Entrepreneurship – I3E tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, 19.12.2023

gez. Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin